



Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/22

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Matthias Siber,
Merdan Seker,
Vanessa Marin,
Anja Mannßhardt

Tel. Nr.:
82-2564

Datum:
11.10.2022

1. **Betreff:** Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 01.01.2023

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	05.12.2022	öffentlich
2. Gemeinderat	19.12.2022	öffentlich

3. **Finanzielle Auswirkungen:**
(Kurzübersicht)

Nein Ja

4. Mittel stehen im aktuellen DHH bereit:

Nein Ja

in voller Höhe teilweise
(Nennung HH-Stelle mit Betrag und Zeitplan)

_____ €

5. **Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

1. Investitionskosten

Gesamtkosten der Maßnahme (brutto) _____ €

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.) ./_. _____ €

Kosten zu Lasten der Stadt (brutto) _____ €

2. Folgekosten

Personalkosten _____ €

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand
nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der
Durchführung der Maßnahme _____ €

Zu erwartende Mehreinnahmen (einschl. Zuschüsse) ./_. 169 T€

Jährliche Belastungen _____ €

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/22

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Matthias Siber,
Merdan Seker,
Vanessa Marin,
Anja Mannßhardt

Tel. Nr.:
82-2564

Datum:
11.10.2022

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der
Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 01.01.2023

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die folgende „*Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Bau-rechtsbehörde*“ gemäß Anlage 1 sowie die „*Satzung zur Änderung der Satzung über die Verwaltungsgebühren*“) gemäß Anlage 2 mit Wirkung ab dem 01.01.2023 zu beschließen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/22

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Matthias Siber,
Merdan Seker,
Vanessa Marin,
Anja Mannßhardt

Tel. Nr.:
82-2564

Datum:
11.10.2022

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 01.01.2023

Sachverhalt/Begründung:

1. Ausgangslage

1.1 Sachverhalt

Die derzeitigen Gebühren beruhen auf der Kalkulation aus dem Jahr 2012 (lt. Drucksache 129/12 vom 19.11.2012) und wurden mit Wirkung ab dem 01.01.2013 in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat beschloss am 26. Juli 2021 im Rahmen von IKO („Investitions-KraftOptimieren“) 2020 eine Vielzahl von Maßnahmen, um die Investitionskraft der Stadt Offenburg zu stärken. Unter diesen Beschluss fällt auch die Neukalkulation der Verwaltungsgebühren. Daher werden die in den Anlagen dargestellten Gebührenanpassungen mit Wirkung ab dem 01.01.2023 vorgeschlagen. Mit der Neufestsetzung wird auch steigenden Personal- und Sachkosten Rechnung getragen.

1.2 Anlagen zur Vorlage

- Anlage 1 - Änderungssatzung der Verwaltungsgebühren für die untere Verwaltungsbehörde sowie untere Baurechtsbehörde
- Anlage 2 - Änderungssatzung für die allgemeinen Verwaltungsgebühren
- Anlage 3 - Kalkulation der Pauschalsätze je Arbeitsstunde und Laufbahn
- Anlage 4 - Kalkulation der Gebühren für die untere Baurechtsbehörde
- Anlage 5 - Kalkulation der Gebühren für die untere Verwaltungsbehörde
- Anlage 6 - Kalkulation der allgemeinen Verwaltungsgebühren
- Anlage 7 - Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Gebührensätze

2. Grundlagen für die Gebührenkalkulation

2.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Gebührenkalkulation ist das Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit (i.V.m.) dem Landesgebührengesetz Baden-Württemberg (LGebG), insbesondere durch § 11 KAG i.V.m. § 2 Abs. 2, § 4 LGebG sowie dem Artikel 13 der EU-Dienstleistungsrichtlinie (EUDLR) (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 12.12.2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt).

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/22

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Matthias Siber,
Merdan Seker,
Vanessa Marin,
Anja Mannßhardt

Tel. Nr.:
82-2564

Datum:
11.10.2022

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 01.01.2023

2.2. Gebührenhöhe - § 11 Abs. 2 KAG i.V.m. Artikel 13 EU-DLR

Grundsätzlich gilt ein **Kostendeckungsgebot**, d.h. sämtliche nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Verwaltungskosten der an der Leistungserbringung Beteiligten sollen gedeckt werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch ein **Kostenüberdeckungsverbot**.

Gleichzeitig ist es möglich, dass die Gebühr auch die **wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung** für den Gebührenschuldner berücksichtigt. Dies ist insbesondere bei Baurechtsgebühren häufig der Fall. Demnach kann die Einzelfallgebühr die entstehenden Kosten überschreiten, sofern das wirtschaftliche oder sonstige Interesse bei der Festlegung der Verwaltungsgebühr berücksichtigt wird. Insgesamt darf die Kostenüberschreitung aber nicht zu einer Überdeckung der Gesamtkosten einer Leistungsart führen.

Bei der Berücksichtigung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner ist jedoch die EU-Dienstleistungsrichtlinie zu beachten. Bei den EU-Dienstleistungsrichtlinien relevanten Leistungen darf der wirtschaftliche Wert nicht berücksichtigt werden (Art. 13 EUDLR). Dies betrifft insbesondere Verfahren nach der Gewerbeordnung, dem Waffen-, Gaststätten- und Sprengstoffgesetz sowie dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Bei diesen dienstleistungsrichtlinienrelevanten Sachverhalten sind die Gebühren so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand nicht übersteigt.

Zudem darf die Gebühr ebenso nicht in einem Missverhältnis zu dem Wert, der mit ihr abgeholten Leistung stehen (**Äquivalenzprinzip**).

Soweit die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Leistungen einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist zusätzlich zur Gebühr die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten. Die Leistung unterliegt der Umsatzsteuerpflicht, wenn die Stadt Offenburg bei der zu erbringenden Verwaltungsleistung unternehmerisch im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG i.V.m. § 2 b Abs. 1 S. 1 UStG bzw. § 2 Abs. 3 UStG (a. F.) tätig wird.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/22

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Matthias Siber,
Merdan Seker,
Vanessa Marin,
Anja Mannßhardt

Tel. Nr.:
82-2564

Datum:
11.10.2022

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 01.01.2023

3. Gebührenkalkulation

3.1. Erhebung der Vollkosten

a) Kalkulation der stadtweiten allgemeinen Stundensätze

Die Kostenermittlung orientiert sich sowohl bei den Personalkosten als auch bei den Sachkosten inkl. Gemeinkostenanteilen an der **VwV Kostenfestlegung des Finanzministeriums vom 01.10.2021**. Der letzten Kalkulation aus dem Jahr 2012 lag noch die **VwV vom 28.10.2010** zu Grunde.

Dort werden nach einem betriebswirtschaftlichen Schema **Stundensätze** nebst Gemeinkosten, etc. für die einzelnen Laufbahngruppen kalkuliert und ausgewiesen (Vollkosten je Arbeitsstunde). Anhand dieser Vorgaben wurden für die einzelnen Laufbahngruppen (mittlerer, gehobener und höherer Dienst) die durchschnittlichen Personalkosten der Stadt Offenburg ermittelt.

Die durchschnittlichen Personalkosten aus dem Jahr 2020 beruhen im Jahr 2021 auf der tatsächlichen Tarifierung und auch für die Jahre 2022, 2023 und 2024 wurden jährliche Tarifsteigerungen einkalkuliert. In einem zweiten Schritt wurden anhand der tatsächlichen und geplanten Kosten folgende darauf bezogene Zuschlagssätze ermittelt:

- *Versorgungslasten (Versorgungs- und Beihilfeumlagen für Pensionäre)*
- *Personalnebenkosten (Unfallversicherung, Leistungsentgelt u. ä.)*
- *Hilfspersonal (einfacher Dienst, teilweise Sekretariate u. ä.)*
- *Gemeinkosten inkl. Leitungskosten (OB, Bürgermeister, Gemeinderat, Zentrale Dienststellen wie Buchhaltung, Personalabteilung u. ä.)*
- *Raumkosten (Abschreibungen und Betriebskosten der Verwaltungsgebäude – ohne kalk. Verzinsung des Anlagevermögens – s. § 11 Abs. 2, Satz 1 KAG)*
- *Raumausstattung (Abschreibungen auf Büromöbel, IT-Ausstattung u. ä.)*
- *sächl. Verwaltungsaufwand (Geschäftsbedarf, Telekommunikationskosten u. ä.)*

Auf Basis dieser Herangehensweise wurden die Prognosezahlen für die Jahre 2022 – 2024 ermittelt. In der Summierung ergeben sich so die **kalkulatorischen Vollkosten** je Verwaltungsstelle bzw. Arbeitsstunde (**s. Anlage 3**). Sie betragen

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/22

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Matthias Siber,
Merdan Seker,
Vanessa Marin,
Anja Mannßhardt

Tel. Nr.:
82-2564

Datum:
11.10.2022

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 01.01.2023

65 €/Std. im mittleren Dienst	(bisher 50 €/Std.)
84 €/Std. im gehobenen Dienst	(bisher 69 €/Std.)
110 €/Std. im höheren Dienst	(bisher 84 €/Std.)

Die Kalkulation der stadtweiten allgemeinen Gebühren erfolgte dann auf der Basis dieser durchschnittlichen Vollkostensätze je Arbeitsstunde, bezogen auf die in den Leistungseinheiten tatsächlich tätigen Sachbearbeiter/innen. Die Abrechnung der einzelnen Tatbestände erfolgt wiederum im **viertelstündlichen Takt**. Die Bearbeitungszeit wird als Bemessungsstab herangezogen. Hierdurch ergeben sich die nachfolgenden allgemeinen Sätze je angefangene Viertelstunde:

16,25 €/Viertelstd. im mittleren Dienst
21,00 €/Viertelstd. im gehobenen Dienst
27,50 €/Viertelstd. im höheren Dienst

Diese Vorgehensweise wird auch bei den nachfolgend genannten fachspezifischen Stundensätzen herangezogen.

b) Kalkulation der fachspezifischen Stundensätze

Darüber hinaus wurde für die Kalkulation der Gebühren der Baurechtsbehörde, des Gutachterausschusses, des Waffen- & Sprengstoffrechts, des Standesamtes, des Ordnungswesens und des Bürgerbüros der Stundensatz des tatsächlichen Produktbereichs ermittelt. Dies bedeutet, dass in die Kalkulation des jeweiligen Stundensatzes ausschließlich diejenigen Kosten berücksichtigt werden, welche auch in direktem Zusammenhang zur Leistungserbringung stehen. Dies stellt eine leistungs- und verursachungsgerechte Gebührenbemessung und -belastung für den Gebührenschuldner dar.

In die Gebührenkalkulation fließen alle mit der Leistung bzw. mit dem Produkt verbundenen Kosten mit ein. Darunter fallen u.a. Personal- und Versorgungskosten, Sachkosten und Kosten der internen Leistungsverrechnung. In Abzug wurden Zuweisungen und Kostenerstattungen gebracht.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/22

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Matthias Siber,
Merdan Seker,
Vanessa Marin,
Anja Mannßhardt

Tel. Nr.:
82-2564

Datum:
11.10.2022

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 01.01.2023

So ergeben sich folgende Stundensätze:

	€/h alt	€/h neu kalkuliert	€/h neu	€/Viertelstd. neu
Gutachterausschuss:	50,02 €	74,70 €	74,00 €	18,50 €
Standesamt:	68,94 €	81,78 €	81,00 €	20,25 €
Bürgerservice/Bürgerbüro:	50,02 €	75,91 €	75,00 €	18,75 €
Ordnungswesen:	68,94 €	71,63 €	71,00 €	17,75 €
Waffen und Sprengstoffrecht:	68,94 €	70,45 €	70,00 €	17,50 €
Baurecht:	68,94 €	78,70 €	78,00 €	19,50 €

3.2. Gebührentatbestände

Von den leistungserbringenden Fachbereichen wurden alle Gebührentatbestände erhoben und anhand von Erfahrungswerten und Messungen des jeweils erforderlichen Zeitaufwands und der durchschnittlichen Anzahl der Fälle ermittelt. Entsprechend dieser Erhebungen wurden auch teilweise neue Gebührentatbestände eingeführt.

3.3. Wesentliche Gebührentatbestände bzw. Veränderungen

Die Vielzahl der Gebührentatbestände erlaubt es nicht, in dieser Vorlage auf jede einzelne Gebühr gesondert einzugehen. Stattdessen werden nachfolgend die wichtigsten Gebühren, Grundsätze und Änderungen dargestellt.

- a) Eine grundsätzliche Veränderung ergab sich bei der Gestaltung der Gebührenarten. Seit der Neufassung der Gebühren 2012 hat sich in der Rechtsprechung immer deutlicher herauskristallisiert, dass Rahmengebühren dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot widersprechen. Ein Bürger könne bei einer Rahmengebühr nicht von vornherein abschätzen, mit welcher Gebühr er zu rechnen habe. Dieser Rechtsprechung Rechnung tragend, werden stattdessen nun Fest-, Zeit- und Wertgebühren als Gebührenarten veranschlagt, denen keinerlei rechtlichen Bedenken begegnen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/22

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Matthias Siber,
Merdan Seker,
Vanessa Marin,
Anja Mannßhardt

Tel. Nr.:
82-2564

Datum:
11.10.2022

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 01.01.2023

b) Allgemeine Verwaltungsgebühren:

Standesamt:

Durch Aufnahme neuer Tatbestände und die Erhöhung der Stundensätze im Bereich Standesamt kann mit **Mehreinnahmen von ca. 25 T€ pro Jahr** gerechnet werden.

Als neue Gebührentatbestände werden unter anderem Gebühren für die Reservierung des Trautermis, den Beitritt zur Eheschließung sowie einen Auffangtatbestand für öffentliche Leistungen des Standesamtes auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner in das Gebührenverzeichnis der allgemeinen Verwaltungsgebühren mit aufgenommen. Zudem werden die Gebühren für die Eheschließung in den verschiedenen Trauzimmern angehoben und in das Verzeichnis übernommen.

Bei den Kirchenaustritten wird zukünftig unterschieden in Einzelpersonen, Ehegatten und Familien. Auch eine Nachbescheinigung wird nur noch gegen Gebühr ausgegeben.

Für die Dienstleistungen bei Namensänderungen nach dem Namensänderungsgesetz werden ebenfalls neue Gebührentatbestände in das Verzeichnis mit aufgenommen, da die bundesgesetzlichen Gebührenregelung zum 01.10.2021 ausgelaufen ist und die unteren Namenänderungsbehörden eigene Gebührenregelungen zu treffen haben.

Bürgerbüro:

Auch im Bürgerbüro hat sich der kalkulierte Stundensatz erhöht. Durch die Gebührenanpassungen an den gestiegenen Stundensatz sowie die Aufnahme neuer Gebührentatbestände z.B. für die Auskunft über die Steueridentifikationsnummer oder durch die Nutzung des Selfservice-Terminals bei der Pass-/Ausweiserstellung kann im Bereich des Bürgerbüros mit **Mehrerträgen in Höhe von 13 T€** gerechnet werden. Von den Gesamterträgen aus Verwaltungsgebühren von geschätzten 69 T€ sind knapp 33 T€/Jahr für die Bereitstellung des Terminals an die Bundesdruckerei und Komm.One abzuführen.

c) Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde:

Allgemeines Ordnungswesen:

Für den Ordnungsbereich ergibt sich ein leicht gestiegener Stundensatz in Höhe von 71,63 € / Std.

Die Gebührenregelungen im Zusammenhang mit dem Prostituiertenschutzgesetz wurden neu in das Gebührenverzeichnis mit aufgenommen. Die Tatbestände orientieren sich an den Gebührenrahmen der *Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zum Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes gegen-*

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/22

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Matthias Siber,
Merdan Seker,
Vanessa Marin,
Anja Mannßhardt

Tel. Nr.:
82-2564

Datum:
11.10.2022

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 01.01.2023

über dem Prostitutionsgewerbe (*ProstSchVwV-Gewerbe*) vom 5. Dezember 2017. Die zu erwartenden Gebühreneinnahmen betragen 3 T€ / Jahr. Insgesamt kann im Bereich des Ordnungswesens **mit Mehrerträgen von ca. 17 T€ p.a.** gerechnet werden.

Waffen- und Sprengstoffrecht:

Für den Bereich Waffen- und Sprengstoffrecht wurde ein Stundensatz von 70,45 € kalkuliert.

Die Verwaltungsleistungen im Sprengstoffrecht werden analog der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (4. SprengV - welche bereits ausgelaufen ist) in das Gebührenverzeichnis integriert und anhand der Stundensätze des Waffen- und Sprengstoffrechts kalkuliert.

Auch im Bereich Waffenrecht werden die Gebühren an den aktuellen Stundensatz angepasst. **Dies generiert ca. 7 T€ Mehreinnahmen.**

- d) Im Bereich **Baurecht** (siehe Anlage 4) betrug der kalkulierte Gesamtkostendeckungsgrad bei der letzten Kalkulation 83 %. Durch die Verwendung der Baukostensummen als wesentlicher Gebührenmaßstab sind automatisch allgemeine Preissteigerungen in der Kalkulation enthalten. Insgesamt beträgt der Kostendeckungsgrad der Gebühren der unteren Baurechtsbehörde nach der neuen Kalkulation 93 %. Die tatsächlichen Einnahmen, deren größtes Potential sich bei den Baugenehmigungen befindet, sind jedoch abhängig von der Bautätigkeit der nächsten Jahre.

Der Gebührensatz bei Regelbaugenehmigungsverfahren liegt mit 0,7 % der Baukostensumme im interkommunalen Vergleich eher im oberen Bereich. Der Ortenaukreis erhebt dieselbe Baukostensumme. Aufgrund des interkommunalen Vergleichs und der automatischen „Erhöhung“ der Gebühr durch die Kopplung an die Baukostensumme wird keine weitere Erhöhung des Gebührensatzes vorgeschlagen. Dasselbe gilt für die Gebührensätze in Höhe von 0,25 % bei der Bauvoranfrage und 0,5 % beim vereinfachten Baugenehmigungsverfahren.

Folgende neuen Gebührentatbestände werden eingeführt:

- Ziffer 7.7 „Beratungsgespräche in der Qualität eines baurechtlichen Verfahrens oder mit vorweggenommenen verbindlichen baurechtlichen Entscheidungen“:
Das Ziel dieser Gebühr ist es, die Trennlinie zwischen einer Beratung und einer Bauvoranfrage zu verdeutlichen und die Rechtssicherheit der Antwort auf eine baurechtliche Frage, welche nur in einem geregelten baurechtlichen Verfahren gegeben werden darf, zu stärken.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/22

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Matthias Siber,
Merdan Seker,
Vanessa Marin,
Anja Mannßhardt

Tel. Nr.:
82-2564

Datum:
11.10.2022

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 01.01.2023

- Ziffer 9.4: „Ungerechtfertigte Baukontrollen und für intensiv überwachungsbedürftige Baustellen“:
Die Baurechtsbehörde ist verpflichtet, Anzeigen gegen baurechtliche Verstöße aus der Bevölkerung nachzugehen. In einer kleineren Anzahl von Fällen zeigt sich jedoch, dass manche Anzeigen offensichtlich unbegründet sind. In diesen Fällen entstehen ungerechtfertigte Mehrkosten durch den Einsatz des Personals sowie eine Belastung für Bauherren oder Unternehmen. Hinzu kommen auch Fälle, in welchen Bauvorhaben intensiv auf Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen überwacht werden müssen.
- Nr. 9.3 „Brandverhütungsschauen“:
Diese werden nun perspektivisch selbstständig ohne Hinzunahme externer Sachverständiger durchgeführt.

Gemäß §§ 11 Abs. 2 S. 3 KAG, 7 Abs. 2 LGebG ist auch die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen, sofern es hierbei nicht zu einer Überdeckung der Gesamtkosten einer Leistungsart kommt. Dem wird bei den Gebührentatbeständen 7.2 „Baurechtliche Entscheidungen über Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen, Abweichungen von bauplanungs- sowie bauordnungsrechtlichen Vorschriften“ und 8.1 „Werbeanlagen“ entsprochen. So wird künftig beispielsweise für die Genehmigung der Überschreitung der zulässigen Länge einer Dachgaube eine Festgebühr i. H. v. 200 € je errichteter Gaube anfallen. Die Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes soll dazu dienen, den wirtschaftlichen Vorteil des Gebührenempfängers zumindest teilweise auszugleichen, da nun die Belange der Öffentlichkeit, welche durch die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften festgehalten werden sollen, durch ein Individualinteresse nicht mehr gewahrt werden.

Zusätzlich soll eine Gebühr für die nachträgliche Genehmigung von rechtswidrig errichteten baulichen Anlagen erhoben werden. Schwerpunkt ist hierbei der Umgang mit Bauvorhaben, welche zwar materiell rechtmäßig errichtet worden sind, jedoch kein Baugenehmigungsverfahren durchlaufen haben. In solchen Fällen entsteht der Baurechtsbehörde ein vergleichsweise hoher Aufwand, da eine entsprechende Mediation zwischen den Beteiligten schwierig und zeitintensiv ist. Die Gebühr bzw. die nachträglichen Genehmigungen in Höhe der dreifachen Genehmigungsgebühr soll daher im Falle der Errichtung von baulichen Anlagen ohne entsprechende Baugenehmigung für den Bürger eine abschreckende Wirkung erzielen. Beispielsweise wird dies bei der Stadt Lörrach ebenso gehandhabt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/22

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Matthias Siber,
Merdan Seker,
Vanessa Marin,
Anja Mannßhardt

Tel. Nr.:
82-2564

Datum:
11.10.2022

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 01.01.2023

Bei den Regelbaugenehmigungsverfahren werden 198 T€ Mindereinnahmen im Vergleich zu den tatsächlichen Gebühreneinnahmen im Jahr 2020 prognostiziert. Grund hierfür ist, dass die Einnahmen aus Baugenehmigungsgebühren nicht zu beeinflussenden konjunkturellen Schwankungen unterliegen sowie abhängig vom Antragsaufkommen und der Art der beantragten Vorhaben sind. Insgesamt wird hingegen mit **84 T€ Gebührenmehreinnahmen pro Jahr** bei den Baurechtsgebühren gerechnet.

- e) Die **Allgemeinen Verwaltungsgebühren** (siehe Anlage 6) werden anhand des durchschnittlichen Stundensatzes und des jeweiligen Zeitaufwandes der Verwaltungstätigkeit (je angefangene Viertelstunde) berechnet. Im Rahmen der Neukalkulation der Verwaltungsgebühren wurde auch hier der Stundensatz angepasst. Veränderungen des Zeitaufwandes der einzelnen Gebühren wurden ebenfalls berücksichtigt.

Aufgrund der erhöhten Stundensätze bei allen Laufbahngruppen um durchschnittlich 27 % werden die **Mehreinnahmen** – bei gleichbleibenden Fallzahlen – **auf ca. 22 T€ p.a. beziffert**. Allerdings kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden, wie sich die Fallzahlen in der gesamten Stadtverwaltung entwickeln. Bei der Gebührenerhebung wird weiterhin möglichst eine volle Kostendeckung angestrebt.

Folgende Gebührentatbestände wurden in die Verwaltungsgebührenordnung neu mit aufgenommen:

- Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (bisher kein separater Tatbestand)
- Ausstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen
- Bestätigungen über die entrichteten Kinderbetreuungskosten in den Einrichtungen der Stadt
- Bescheinigung über die Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts (Negativattest) nach Baugesetzbuch, Wassergesetz oder Landeswaldgesetz
- Ausstellung von Hundesteuerersatzmarken (bisherige Regelung in der Hundesteuersatzung)
- Melderecht: Bescheinigung über die Wählbarkeit zur Bürgermeisterwahl
- Melderecht: Auskunft über die Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID gem. §139a AO) aus dem Melderegister.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/22

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Matthias Siber,
Merdan Seker,
Vanessa Marin,
Anja Mannßhardt

Tel. Nr.:
82-2564

Datum:
11.10.2022

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 01.01.2023

- Bürgerbüro: Nutzung des Selfserviceterminals zur Ausweis-/Passbeantragung sowie der Auffangtatbestand: Sonstige Leistungen des Teams Bürgerservice
- Standesamt: Im Bereich Eheschließung: Gebühren der unterschiedlichen Trauorte; Reservierung Trautermin; Beitritt zur Anmeldung zur Eheschließung (Anmeldung erfolgte mit Vollmacht)
- Standesamt: Im Bereich Namensänderung: Namensänderungen nach dem NamÄndG; Änderung des Familiennamens nach dem NamÄndG; Ablehnung einer Namensänderung nach dem NamÄndG; beglaubigte Abschrift / nachträgliche Bescheinigung der Namensänderung
- Standesamt: Vororttermine JVA z.B. bei Namensklärung, Vaterschaftsanerkennungen u.a.
- Standesamt: Im Bereich Kirchenaustritt: Beglaubigung oder Entgegennahme einer Kirchenaustrittserklärung nach § 26 des Kirchensteuergesetzes je Einzelperson; je Ehepaar / eingetragene Lebenspartnerinnen/ Lebenspartner und je Familie (mit einem oder mehreren Kindern); Nachträgliche Bescheinigung des Kirchenaustritts
- Standesamt: Der Auffangtatbestand: Sonstige öffentliche Leistungen des Standesamtes auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner.

Es wurden solche Gebührentatbestände aus der Verwaltungsgebührenordnung gestrichen, die obsolet geworden sind.

4. Gebührenfreiheit für öffentlich geförderten Wohnungsbau

Von der Gemeinderatsfraktion BÜNDNDIS 90 / DIE GRÜNEN, wurde im Juli 2020 beantragt, Bauwillige, die öffentlich geförderten Wohnraum schaffen, von der Entrichtung der Baugenehmigungsgebühr zu befreien. Die Verwaltung hat dieses Anliegen im Rahmen der Neukalkulation der Verwaltungsgebühren umfassend geprüft.

Die Gebühr ist ein abgabenrechtliches Instrument, mit dem zulässigerweise unterschiedliche Zwecke verfolgt werden können. Die sachliche Rechtfertigung einer Gebührenermäßigung kann sich aus verschiedenen Zwecken ergeben. Allerdings nur dann, wenn legitime Gebührenzwecke nach der tatbestandlichen Ausgestaltung der konkreten Gebührenregelung von einer erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidung getragen werden, sind sie auch geeignet, sachlich rechtfertigende Gründe für die Gebührenbemessung zu liefern.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/22

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Matthias Siber,
Merdan Seker,
Vanessa Marin,
Anja Mannßhardt

Tel. Nr.:
82-2564

Datum:
11.10.2022

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der
Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 01.01.2023

Eine solche Rechtfertigung kann nicht im öffentlich geförderten Wohnungsbau liegen:

In direkter Verbindung mit der Verwaltungsgebühr nach § 11 Abs. 2 KAG ergeben sich bei der beantragten Gebührenermäßigung für den sozialen Wohnungsbau Konflikte mit dem Gleichheitssatz, Art. 3 GG. Der Bezug auf die öffentliche Förderung würde zu einem Verstoß mit dem Gleichheitssatz führen, da das Kriterium „Wohnbauförderung“ prinzipiell nicht bei allen möglichen Gebührenschuldern vorliegen kann. So gibt es unterschiedliche Förderungsmöglichkeiten für Wohnbau. Die Ausschreibungen richten sich aber an unterschiedliche Zielgruppen, sodass nicht jeder Bauherr jedes Programm in Anspruch nehmen kann. Wenn ein Eigentümer eine Baugenehmigung beantragt, mit seinem Vorhaben aber die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine Verletzung des Gleichheitssatzes dann nahe, wenn für ein anderes Projekt, das die Fördervoraussetzungen erfüllt, auf die Baugenehmigungsgebühr verzichtet wird.

Zudem gehören zu dem Förderprogramm Wohnungsbau BW 2020/2021 bei der Basisförderung zu den 100%-ig förderfähigen Baukosten die Allgemeinen Baunebenkosten (KG 760). Dies bedeutet, dass mit den Zuschüssen und Darlehen aus öffentlichen Haushalten anteilmäßig auch die Baugenehmigungsgebühren gefördert werden. Der Befreiung von der Baugenehmigungsgebühr würde daher zu dieser bereits aus öffentlichen Haushalten finanzierten Wohnungsbauförderung zum einen hinzukommen. Gleichzeitig inkludiert der Fördersatz also bereits eine Ermäßigung der Baugenehmigungsgebühr in Höhe des geförderten Prozentsatzes.

Der Erlass einer Baugenehmigungsgebühr kommt ebenso nicht als Billigkeitsmaßnahme im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 c) KAG i.V.m. § 163 Abs. 1 Nr. 5 a) AO in Betracht. Aus sachlichen Gründen wäre die Einziehung einer Forderung vorliegend nicht unbillig, da sich aus der Unrentierlichkeit eines Vorhabens keine Rechtfertigung eines Billigkeitserlasses herleiten lasse. Zwar knüpft die Baugenehmigungsgebühr als Wertgebühr regelmäßig an den sich in den Baukosten ausdrückenden künftigen wirtschaftlichen Vorteil an. Damit besteuert sie aber nicht künftige Gewinne aus der Vermietung eines Gebäudes, sondern verteilt nach dem Kriterium Baukosten die verursachten Kosten für die Erteilung von Baugenehmigungen auf die Antragsteller auf. Persönliche Unbilligkeit liegt ebenso nicht vor. Die Belastung durch die Baugenehmigungsgebühr gefährdet nicht die wirtschaftliche Existenz der Personen, welche einen Antrag auf Baugenehmigung stellen. Soweit sie nicht in der Lage sind, die Kostenmiete von den Mietern zu verlangen, gleicht die öffentliche Förderung ihres Bauvorhabens das finanzielle Defizit aus. In der Situation, die einer Existenzgefährdung entspricht oder entsprechen kann, sind nicht die Anbieter von sozial gefördertem Wohnraum, sondern die Mieter.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/22

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, FinanzenBearbeitet von:
Matthias Siber,
Merdan Seker,
Vanessa Marin,
Anja MannßhardtTel. Nr.:
82-2564Datum:
11.10.2022

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 01.01.2023

Die Förderung des sozialen Wohnungsbaus ist ein wichtiges politisches Anliegen, das aber durch eine Förderung von Projekten auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene schon direkt umgesetzt wird. Nach Auffassung der Verwaltung ist eine Gebührenbefreiung von der Verwaltungsgebühr nicht das richtige Mittel um diesen politischen Anforderungen Rechnung zu tragen. Um die Auffassung der Verwaltung gegen zu prüfen, wurde ein Experte für Kommunalfinanzen beauftragt. Der Experte teilt die Auffassung der Verwaltung, eine Umsetzung der Gebührenbefreiung ist aus oben genannten Gründen rechtlich nicht möglich.

5. Fazit

Mit der vorliegenden Gebührenanpassung wird das Ziel erreicht, die Gebühren an die gestiegenen Kosten anzupassen und soweit vertretbar und geboten eine volle Kostendeckung zu erreichen. Auf Grund des relativ langen Zeitabstandes zur letztmaligen Gebührenkalkulation ergeben sich deutlich höhere Gebührensteigerungen als in den bisherigen Gebührenkalkulationen. Daher ist vorgesehen, die nächste Neukalkulation mit Wirkung ab dem 01.01.2027 – zur Mitte des Doppelhaushaltes 2026/27 – beschließen zu lassen.

Die prognostizierten Mehreinnahmen durch die Anpassung der Gebührensätze belaufen sich auf rd. **169 T€** im Jahr. Veränderungen, die zu wesentlichen Mehr- oder Mindereinnahmen führen, ergeben sich insbesondere bei folgenden Einzelpositionen (s. auch Anlagen 4 - 6):

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

168/22

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Matthias Siber,
Merdan Seker,
Vanessa Marin,
Anja Mannßhardt

Tel. Nr.:
82-2564

Datum:
11.10.2022

Betreff: Neufestsetzung der Allgemeinen Verwaltungsgebühren sowie der
Verwaltungsgebühren im Baurecht und im Ordnungswesen ab 01.01.2023

		in T€
Baurechtsgebühren	+	84
Meldeangelegenheiten, Selfserviceterminal, Fundsachen u.a.	+	5
Steuer ID Auskünfte	+	8
Kirchenaustritte	+	7
Trauzimmer, Trauterminen, Leichenpässe, Vorort- Termine JVA & sonstige öffentliche Leistungen des Standesamtes	+	16
Namensänderungen nach dem NamÄndG	+	2
Gaststätten und Gewerbe	+	14
Prostituiertenschutzgesetz	+	3
Waffen- und Sprengstoffrecht	+	7
Allgemeine Verwaltungsgebühren	+	22